



Elternrechte

bei Hilfe zur Erziehung

Das Recht von Eltern auf Unterstützung – zum Wohl des Kindes
Ein Ratgeber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	6. Kindeswohlgefährdung	15
Elke Schmidt-Sawatzki			
Landesvorsitzende des Paritätischen NRW			
1. Ihr Recht auf Hilfe zur Erziehung	4	7. Ihr Kontakt mit einem freien Träger der Jugendhilfe	16
		7.1 Freier Träger und Datenschutz	
2. Was sind Hilfen zur Erziehung?	6	8. Kosten	18
3. Ihr Kontakt mit dem Jugendamt	8	9. Sie sind unzufrieden – was können Sie tun?	19
3.1 Sie wollen zum Jugendamt gehen		9.1 Widerspruchsverfahren beim Jugendamt	
3.2 Das Jugendamt nimmt Kontakt mit Ihnen auf		9.2 Beschwerde gegen einen freien Träger	
		9.3 Heimaufsicht bei Erziehungshilfen in Einrichtungen	
4. Ihr Recht auf Mitwirkung bei der Suche nach einer geeigneten Hilfe	10	9.4 Ombudschaft Jugendhilfe NRW	
4.1 Sie bestimmen die Hilfeplanung mit		10. Anlagen	22
4.2 Ihr Wunsch- und Wahlrecht		Musterschreiben	
4.3 Leistungsbescheid		Gesetzestexte	
5. Hilfe zur Erziehung, soziale Kontrolle und Datenschutz	14	Adressen	
		Weitere Informationen	
		Impressum	33

Vorwort



Liebe Mütter, liebe Väter,

Sie benötigen Unterstützung bei der Erziehung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder? Dann hilft Ihnen diese Broschüre zur ersten Orientierung. Wir informieren Sie über die Leistungen der Erziehungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Das Gesetz beschreibt insbesondere Ihre sozialen Rechte als Eltern und die Rechte Ihres Kindes. Viele Eltern kennen diese Rechte gar nicht. Wem nutzt es, wenn soziale Hilfeleistungen des Staates jenen Menschen, die sie brauchen, nicht bekannt sind?

Das Wissen um persönliche Ansprüche auf eine soziale Hilfeleistung ist einer der Grundpfeiler des sozialen Leistungsrechtes in unserer Gesellschaft. Wenn Sie Ihre Rechte als Eltern

auf Hilfe zur Erziehung kennen, fällt es Ihnen vermutlich leichter, diese auch in Anspruch zu nehmen.

Erziehungshilfen sind immer eine persönliche Dienstleistung. Sie sollen passgenau darauf abgestimmt sein, was Sie und Ihr Kind im Einzelnen benötigen. Je nach Ihrem Bedarf und dem Ihres Kindes können die Hilfen in Ihrer Familie stattfinden oder auch außerhalb. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz nennt deshalb beispielhaft verschiedene Hilfen. Hierzu zählen neben anderen Hilfen die Erziehungsberatung, die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Heimerziehung. Erbracht werden die Hilfen in Zusammenarbeit von Fachkräften eines Jugendamtes und von Fachkräften eines freien Trägers.

Erziehungshilfe ist nur wirksam, wenn sie in einer vertrauensvollen Atmosphäre stattfindet. Das braucht Zeit und die Bereitschaft aller Beteiligten, zuhören zu können. Sie und Ihr Kind bilden den Kern Ihrer Familie. Sie sind die Experten in eigener Sache. Sie haben den Schlüssel zur Lösung erzieherischer Probleme in der Hand. Die Fachkräfte unterstützen Sie und Ihr Kind dabei, das richtige Schloss zu finden, um die Tür zu öffnen.

Ich drücke Ihnen die Daumen!



Ihre Elke Schmidt-Sawatzki
Landesvorsitzende des Paritätischen NRW



1. Ihr Recht auf Hilfe zur Erziehung

Style-Photography | fotolia.com



Wo erhalten Sie Hilfe bei der Erziehung? Und welche Rechte haben Sie, wenn Sie Unterstützung benötigen? In diesem Kapitel möchten wir Sie über die Hilfeleistungen Ihres Jugendamtes informieren. Wichtig zu wissen: Einen Anspruch auf Hilfe durch das Jugendamt haben Sie bereits, bevor das Wohl Ihres Kindes in Gefahr gerät (siehe

Kapitel 6 Kindeswohlgefährdung Seite 15). Zögern Sie deshalb nicht, das Jugendamt frühzeitig um Unterstützung zu bitten.

Vielleicht haben Sie bei manchen Anlässen und Situationen das Gefühl, dass etwas bei der Erziehung Ihres Kindes nicht klappt. Fast immer stecken verschiedene Gründe dahinter, wenn sich ein solches Gefühl einschleicht. Das Gefühl kommt nicht von heute auf morgen. Es wächst im Laufe der Zeit. Sie haben alles ausprobiert? Sie haben neben Ihrer Liebe zum Kind auch Wut auf sich selbst und auf das Kind erlebt? Vielleicht auch auf Ihren Partner? Oder es kommen Schuldgefühle und Hilflosigkeit dazu? Und dann war da der Tropfen, der das Wasser zum Überlau-

fen brachte. Der Tropfen kann alles sein: Ein banaler Streit, eine knappe Kasse, die Waschmaschine, die kaputtgeht, die Kündigung der Wohnung, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder der Verlust eines wichtigen Menschen.

Sie können nicht mehr und brauchen Hilfe! Und wenn dann niemand da ist, mit dem Sie reden können? Niemand in der Familie oder in der Nachbarschaft, der zuhört und aushilft? Dann kann das Jugendamt Hilfe bieten.

Probleme bei der Erziehung eines Kindes gehören zum Alltag jeder Familie. Aber nicht alle Familien haben dieselben Möglichkeiten, diese Probleme zu meistern. Sei es, weil das Geld hinten und vorne nicht reicht. Sei es, weil Sie

sich überfordert fühlen. Häufig spielen beide Dinge eine Rolle und verstärken sich gegenseitig.

Je älter Ihr Kind ist, umso häufiger kann es auch zum Streit zwischen Ihnen und Ihrem Kind kommen. Das ist normal. Kommt Ihr Kind in die Pubertät, beginnt es langsam, sich von Ihnen zu lösen. Das ist für Ihr Kind und für Sie mühevoll. Sie müssen lernen, dass andere Personen für Ihr Kind wichtig werden und ihm Orientierung bieten. Ihr Kind muss lernen, sich selbständig in seiner Welt zu Recht zu finden und mit den Verunsicherungen klarzukommen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) regelt, unter welchen Voraussetzungen Sie einen Rechtsanspruch

darauf haben, bei der Erziehung durch Ihr Jugendamt unterstützt zu werden. Die genauen Gesetzesvorschriften finden Sie im Anhang der Broschüre. Sie sind nach den Paragraphen geordnet. Ihr Hilfeanspruch richtet sich an das Jugendamt, das für Ihren Wohnort zuständig ist. Die gesetzlichen Regelungen über Ihren Anspruch auf Hilfe (§ 27 Hilfe zur Erziehung SGB VIII) sind sehr allgemein gehalten. Dies gilt auch für den Anspruch Ihres Kindes auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII).

Rechtlich gilt:

Ihr Recht auf Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt ist gebunden an die Unterstützung zum Wohl Ihres Kindes. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sichert Ihnen als personensorgeberech-

tigte Person Ihres Kindes einen persönlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung zu, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§ 27 SGB VIII). Diese Voraussetzungen hat das Jugendamt nach fachlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Erkennt das Jugendamt einen Hilfeanspruch, muss es Ihnen auch Vorschläge für eine geeignete und notwendige Hilfe machen.



2. Was sind Hilfen zur Erziehung?



Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) nennt in acht Paragrafen beispielhaft verschiedene Formen von Erziehungshilfen:

■ Ambulante Erziehungshilfen

- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

■ Teilstationäre Erziehungshilfe

- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

■ Stationäre Erziehungshilfen

- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

■ Intensive Einzelbetreuung

- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulant oder stationär)

Bei ambulanten Erziehungshilfen (§§ 28 bis 32 und 35) hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt innerhalb seiner Familie. Die Eltern erziehen und beaufsichtigen ihr Kind selbst. Die Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt die ganze Familie, Schwierigkeiten zu bewältigen. Es ist eine Hilfe für zwei Generationen, die die Selbsthilfe fördern soll. Dabei geht es um

die Unterstützung bei Erziehungsaufgaben, um die Bewältigung von Alltagsproblemen und um die Unterstützung beim Kontakt mit Ämtern und Institutionen.

Bei (teil-)stationärer Erziehungshilfe übertragen die Eltern ihre Erziehungs- und Aufsichtsverantwortung an eine Pflegeperson (§ 33 SGB VIII) oder einen Träger der Erziehungshilfe (§§ 32, 34 und 35, sofern stationär, SGB VIII). Ist das Kind in einer Tagesgruppe, verbringt es nur einen Teil des Tages in einer Einrichtung und wird dort von pädagogischen Fachkräften betreut. Bei stationären Erziehungshilfen hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt außerhalb der eigenen Familie. Zu diesen Hilfen zählen die Vollzeitpflege in einer anderen Familie und die Erziehung in einem Heim oder

einer betreuten Wohnform. Innerhalb der Heimerziehung gibt es vielfältige Wohn- und Lebensformen.

Erfolgt die Vollzeitpflege in einer anderen Familie, ist das Jugendamt dafür zuständig, die pädagogische Eignung der Pflegeperson zu überprüfen. Die Träger einer Tagesgruppe, eines Heimes oder einer betreuten Wohnform benötigen zum Schutz der minderjährigen Mädchen und Jungen eine Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt.

Mit der Erziehungshilfe verwandt sind die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Der Anspruch auf Eingliederungshilfe richtet sich nicht an die

Eltern, sondern an die betroffenen Kinder oder Jugendlichen selbst. Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte handeln aber für ihr Kind und machen die Ansprüche geltend.

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres können Jugendliche selbst Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. Denn dann haben sie die allgemeine sozialrechtliche Handlungsfähigkeit nach § 36 Absatz 1 SGB I. Allerdings müssen die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden. Sie können die Handlungsfähigkeit des Jugendlichen einschränken. Da die Entscheidungen des Jugendamtes in solchen Situationen für den Jugendlichen eine große Bedeutung haben, ist immer die Zustimmung aller Sorgeberechtigten erforderlich.

Falls die im Gesetz genannten Hilfeformen sich für Sie und Ihr Kind nicht eignen, kann eine passgenaue, flexible Erziehungshilfe (§ 27, 2 SGB VIII) vereinbart werden. Das Jugendamt ist verpflichtet, gemeinsam mit Ihnen zu besprechen, welche Hilfe für Sie und Ihr Kind geeignet und notwendig ist. Dabei sind Ihre Beteiligung und die Beteiligung Ihres Kindes besonders wichtig. Ohne Ihre Beteiligung und die Ihres Kindes kann die richtige Hilfe nicht festgestellt werden. Nur so lässt sich ein Angebot für Ihre Familie finden, das alle Bedürfnisse berücksichtigt. Hierzu dient die Vorschrift „§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan SGB VIII“. Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 28.

3. Ihr Kontakt mit dem Jugendamt



3.1 Sie wollen zum Jugendamt gehen

Es ist nicht leicht für Sie, zum Jugendamt zu gehen und dort um fremde Hilfe zu bitten? Bevor Sie diesen Schritt machen, haben Sie sicher bereits vieles in der Erziehung Ihres Kindes ausprobiert. Und wenn Sie merken, dass Sie

allein nicht weiterkommen, es vielleicht sogar noch schwieriger wird, kann das zunächst bitter sein. Manchmal reicht dann auch ein anderer Rückschlag, um das Gefühl zu haben: Jetzt kann ich nicht mehr! Vielleicht haben Sie auch Schuldgefühle? Und nun soll man auch noch andere um Hilfe bitten, bei all den familiären Sorgen?

Vielleicht ist es einfacher für Sie, erst einmal eine **Erziehungsberatungsstelle** aufzusuchen. Dort werden Sie persönlich beraten. **Die Beratung ist kostenlos.** Sie können Ihre Fragen stellen und erhalten bereits erste gute Hinweise. Ihre Angaben und Informationen werden vertraulich behandelt. Die Beratungsstelle kann Sie auch

darin unterstützen, den Kontakt zum Jugendamt herzustellen.

Was wissen Sie über das Jugendamt? Was haben Sie gehört? Können die wirklich helfen? Oder ist es nur eine Behörde, bei der man vielleicht noch mehr Probleme bekommt? Die Beratung durch das Jugendamt ist kostenlos. Probieren Sie es aus! Nur so können Sie erfahren, welche Hilfen es wirklich für Sie gibt.

Sprechen Sie in der Familie darüber, ob Sie sich dort einen Rat holen sollen. Haben Sie eine Freundin oder einen Freund? Bitten Sie ihn oder sie, zum Jugendamt mitzukommen. Dann sind Sie nicht allein und haben jemanden bei sich, dem Sie vertrauen. Rechtlich handelt es sich bei einer solchen Person um einen Beistand (§ 13 Abs. 4

SGB X), der Sie im Verwaltungsverfahren unterstützt. Diese vertraute Person darf vom Jugendamt nicht abgewiesen werden. Das ist auch wichtig, wenn Sie die deutsche Sprache noch nicht so gut verstehen. Schauen Sie schon mal nach, wo das Jugendamt überhaupt ist. Wenn Sie es nicht sofort finden, fragen Sie im Eingangsbereich des Rathauses nach. Wenn Sie sich entschieden haben, zum Jugendamt zu gehen, gehört es dazu, dass Sie sich auch ein wenig mulmig fühlen.

3.2 Das Jugendamt nimmt Kontakt mit Ihnen auf

Manchmal passiert es, dass das Jugendamt auf Eltern aufmerksam gemacht wird. Es gab vielleicht Hinweise aus der Nachbarschaft, dem Kindergarten

oder der Schule, die das Jugendamt per gesetzlicher Verpflichtung überprüfen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Hinweise wichtige Anhaltspunkte dafür bieten, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist (siehe Kapitel 6 Kindeswohlgefährdung Seite 15).

Meldet sich das Jugendamt bei Ihnen, kann das zunächst verunsichern und sogar Ängste hervorrufen. Möglicherweise fragen Sie sich auch, wer Ihnen diesen „Ärger“ eingehandelt hat. Versuchen Sie, sich zu beruhigen, und stellen Sie sich vor, dass es der Fachkraft des Jugendamtes – ebenso wie Ihnen – um das Wohl Ihres Kindes geht. Das Jugendamt hat selbst keine polizeilichen Befugnisse. Die Fachkraft kann Ihnen nur ein Gespräch anbieten. Sie

hat möglicherweise auch hilfreiche Informationen für Sie.

Manchmal ist es auch so, dass die Fachkräfte der Jugendämter auf erschöpfte und überforderte Eltern treffen. Dies bedeutet nicht, dass diese Eltern ihre Kinder nicht erziehen können. Es bedeutet jedoch, dass das Jugendamt verpflichtet ist, diesen Eltern Hilfe zur Erziehung der Kinder anzubieten.

4. Ihr Recht auf Mitwirkung bei der Suche nach einer geeigneten Hilfe



Sie sind im Jugendamt und wir hoffen, dass Sie sofort jemanden finden, der Ihnen zuhört. Manchmal gibt es auch Sprechzeiten. Versuchen Sie dann bitte direkt, einen Gesprächstermin mit einer sozialpädagogischen Fachkraft zu bekommen. Vielleicht hilft Ihnen das innere Gefühl: Ich habe ein Recht

auf Unterstützung und Hilfe bei der Erziehung meiner Kinder. Sie sind kein Bittsteller!

Das Jugendamt ist verpflichtet, Ihnen aufmerksam zuzuhören und Ihnen Hilfe anzubieten, wenn Sie diese brauchen. Sprechen Sie dazu Ihre Sorgen bei der Erziehung offen an. Sie haben einen Rechtsanspruch auf eine Hilfe durch das Jugendamt, wenn es bei der Erziehung Ihres Kindes Probleme gibt.

Im Gesetz heißt es: „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erzie-

hung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§ 27 SGB VIII)

Sie sitzen im Büro einer Fachkraft des Jugendamtes? Hier können Sie offen sprechen. Denn die Fachkraft ist gegenüber anderen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschreiben Sie, was Ihnen Sorge macht mit dem Kind, was zu Hause nicht klappt. Nur so kann die Fachkraft einschätzen, ob und wie das Jugendamt Sie bei der Erziehung unterstützen kann. Die Fachkraft kann Ihnen verschiedene Hilfen anbieten. Manchmal reicht ja bereits ein Tipp. Dann ist ein schriftlicher Antrag nicht nötig. Unabhängig davon, ob ein Antrag notwendig ist oder nicht, sollten Sie der Fachkraft

immer ein Schreiben vorlegen, mit dem Sie um Hilfe bitten (siehe Musterschreiben Seite 22). Das Schreiben ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es dient Ihnen aber selbst als Sicherheit, später belegen zu können, wann Sie Ihren Antrag gestellt.

4.1 Sie bestimmen die Hilfeplanung mit

Hat die Fachkraft den Eindruck, dass Sie gezielte, intensivere Hilfe für längere Zeit brauchen, beginnt die Hilfeplanung. Das Gesetz nennt die Vorschrift „Mitwirkung, Hilfeplan“ (§ 36 SGB VIII). Die Hilfeplanung ist dazu da, dass Sie aktiv mitwirken und Ihre Vorstellungen und Ziele einbringen können. Dazu gehört auch, dass Sie darüber beraten werden,

welche Folgen eine Hilfe für Ihr Kind haben kann. Nur wenn Sie selbst ein gutes Gefühl bei der Beratung haben, kann die Fachkraft mit Ihnen gemeinsam überlegen, welche Hilfe geeignet und notwendig ist. Und nur wenn Sie Vertrauen zur Fachkraft des Jugendamtes haben, können Sie gemeinsam mit ihr die richtige Hilfe finden. Die Fachkraft ist zu einer guten Beratung verpflichtet. Sie selbst entscheiden darüber, welche Hilfe Sie in Anspruch nehmen wollen. Das Jugendamt macht Ihnen nur ein Angebot. Es entscheidet nicht über die Hilfe für Sie und für Ihr Kind.

Sie sollten auch selbst Vorschläge machen, was aus Ihrer Sicht hilfreich ist. Äußern Sie Ihre Wünsche bitte aktiv.

Wenn Sie sich nicht verstanden fühlen, schlucken Sie es nicht herunter. Sagen Sie, was Ihnen nicht passt. Das kann alles Mögliche sein. Sie denken vielleicht, die Fachkraft hört Ihnen nicht richtig zu? Sie fühlen sich ausgefragt oder bedrängt? Das Gespräch dauert zu lange, und Sie müssen nach Hause? Sie erhalten Hinweise und Vorschläge, die Sie nicht verstehen? Sie sind sauer, weil Sie sich vertröstet fühlen? Oder weil das Gespräch erst nach mehreren Ihrer Anfragen geführt wird? Das sollte alles nicht passieren. Es kann aber manchmal vorkommen.

Wollen Sie eine Hilfe annehmen, die voraussichtlich längere Zeit dauert, muss sich die Fachkraft vor einer Ent-

scheidung im Team beraten. Diese Teamberatung schreibt das Gesetz vor. Hierdurch sollen Sie die bestmögliche Hilfe erhalten. Die Fachkraft ist verpflichtet, mit Ihnen und mit Ihrem Kind gemeinsam einen schriftlichen Hilfeplan aufzustellen. Wenn Sie sich verstanden fühlen, Ihre Vorschläge und Wünsche berücksichtigt sind, können Sie sich mit der Fachkraft des Jugendamtes über die Ziele der Hilfe einigen. Der Hilfeplan ist das Ergebnis der gemeinsamen Gespräche und soll die Hilfe benennen, die Sie mit der Fachkraft beschlossen haben. Ihre Meinung und die Ihres Kindes werden dort aufgeschrieben, ebenso die Meinung der Fachkraft.

Der Hilfeplan ist umso besser, je genauer er kleinere, alltägliche Ziele benennt. Nur so können Sie gemeinsam mit Ihrem Kind

und der Fachkraft später prüfen, ob die Ziele erreicht wurden. Sind sie mit allem einverstanden? Dann können Sie den Hilfeplan unterschreiben. Auch Ihr Kind sollte den Hilfeplan unterschreiben.

4.2 Ihr Wunsch- und Wahlrecht

Zu klären ist auch, wer die Hilfe erbringen soll. Die Hilfe wird meistens nicht vom Jugendamt durchgeführt, sondern von Fachkräften eines freien Trägers. Wer in Ihrem Fall die gewünschte Hilfe anbietet, erfahren Sie vom Jugendamt. Sie können sich auch im Internet oder bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege informieren. Sie selbst entscheiden dann, welcher freie Träger die Hilfe durchführen soll. **Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sichert Ihnen ein Wunsch- und Wahlrecht zu.** Um dieses persönliche

Recht ausüben zu können, benötigen Sie zusätzlich einen zweiten Vorschlag über einen anderen freien Träger. **Wenn Sie selbst bereits eine Idee haben, wer die Hilfe erbringen soll, dann äußern Sie bitte Ihre Wahl.** Die kann vom Jugendamt nur abgelehnt werden, wenn der freie Träger fachlich nicht geeignet ist oder wenn damit deutlich höhere Kosten verbunden sind.

4.3 Leistungsbescheid

Verbindlich wird der Hilfeplan durch einen Bescheid des Jugendamtes. Sie erhalten vom Jugendamt einen schriftlichen Leistungsbescheid über Ihren Antrag auf Hilfe zur Erziehung. Der unterschriebene Hilfeplan sollte beigefügt sein. Prüfen Sie bitte, ob der Bescheid Ihrem Hilfeantrag entspricht.

Es kann sein, dass etwas anders ist, als aus Ihrer Sicht in der Hilfeplanung vereinbart wurde. Der Bescheid kann auch eine Ablehnung Ihres Antrages enthalten. **Sind Sie mit dem Leistungsbescheid nicht einverstanden, sollten Sie dem Bescheid widersprechen** (siehe Kapitel 9.1 Widerspruchsverfahren beim Jugendamt, Seite 20).

Hat die Hilfe begonnen, wird auch die Fachkraft des freien Trägers bei der Hilfeplanung eingebunden. Gegenseitiges Vertrauen ist hier besonders wichtig. Sprechen Sie es bitte immer an, wenn Ihnen etwas nicht passt. Das können Sie auch jederzeit gegenüber der Fachkraft des Jugendamtes tun oder bei der Hilfeplanung.

Rechtlich gilt:

Sie entscheiden,

- **ob sie eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen wollen,**
- **welche Hilfe das sein soll und**
- **welcher freie Träger diese Hilfe erbringen soll.**

Sie haben Anspruch auf einen Leistungsbescheid durch das Jugendamt.

Das Jugendamt und der freie Träger können Sie nur beraten. **Sie persönlich entscheiden in Abstimmung mit Ihrem Kind über die angebotene Hilfe.**

Diese Vorschriften für das Jugendamt gelten auch, wenn für Ihr Kind eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde und Sie bereit sind, daran mitzuwirken, die Gefährdung abzuwenden.

5. Hilfe zur Erziehung, soziale Kontrolle und Datenschutz



Jede soziale Arbeit ist für denjenigen, der die Hilfe bekommt, immer auch verbunden mit einer sozialen Kontrolle durch den öffentlichen Sozialleistungsträger. Bei den Erziehungshilfen übernimmt dies das Jugendamt. Es hat gesetzlich zu prüfen, ob die beantragten und gewährleisteten Erziehungshilfen notwendig und geeignet sind. Bei der Prüfung im Rah-

men der Hilfeplanung erhält das Jugendamt viele Informationen über Sie und ihre Familie. Das ist wichtig, damit das Jugendamt entscheiden kann, ob eine Hilfe angemessen ist. Zu Ihrem persönlichen Schutz unterliegen die von Ihnen anvertrauten persönlichen Informationen dem Datenschutzrecht des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 61 ff SGB VIII). Das Jugendamt darf Ihre Daten nur weitergeben, wenn ein Gesetz das erlaubt oder wenn Sie selbst es erlauben. Erziehungshilfe und soziale Kontrolle befinden sich in einem Spannungsverhältnis. Sie haben jederzeit das Recht, bei der Fachkraft des Jugendamtes nachzufragen, was mit Ihren persönlichen Daten im Jugendamt geschieht. Ebenso können Sie Akteneinsicht in die über Sie gesammelten persönlichen Daten verlangen.

6. Kindeswohlgefährdung



Um Kinder und Jugendliche in Gefahrensituationen besser schützen zu können, wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 geändert. Erkennen Fachkräfte des Jugendamtes wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, müssen sie das Risiko der Gefährdung zusammen mit einer insofern erfahrenen Fachkraft einschätzen

(§ 8a SGB VIII). Dabei sind die Eltern und das Kind einzubeziehen. Das Jugendamt muss den Eltern Hilfe gewähren, wenn diese geeignet und notwendig ist, die Gefährdung abzuwenden. Wirken Eltern nicht bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos oder bei der Abwendung der Gefährdung mit, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, damit dieses Entscheidungen trifft. Dies kann für Eltern den gerichtlichen Entzug der elterlichen Sorge oder einzelner Sorgebereiche bedeuten. Dabei wird diese Sorge teilweise oder ganz auf einen Pfleger oder einen Vormund übertragen.

Auch freie Träger sind verpflichtet, wie oben beschrieben vorzugehen. Sie sollen Eltern dazu bewegen, Hilfen in

Anspruch zu nehmen. Erst wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, ist der freie Träger zur Meldung an das Jugendamt berechtigt.

Erklären sich Eltern bereit, zeitnah an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken und Hilfen anzunehmen, liegen Hilfe und Kontrolle besonders nah beieinander. **Es kann vorkommen, dass das Jugendamt einen freien Träger bittet, Kontrollen durchzuführen. Das geht aber nur, wenn Sie als Eltern dem zustimmen. Sie sollten nur Kontrollen zustimmen, die Sie für begründet halten. Die Kontrolle muss sich auf etwas Konkretes beziehen und zeitlich begrenzt sein. Das alles müssen das Jugendamt und der freie Träger mit Ihnen offen besprechen.**

7. Ihr Kontakt mit einem freien Träger der Jugendhilfe



Wenn Sie sich mit dem Jugendamt über die genaue Hilfe geeinigt und vom Jugendamt einen schriftlichen Leistungsbescheid erhalten haben, kommt meistens ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe ins Spiel. Er wird die vereinbarte Hilfe durch eine Fachkraft oder mehrere Fachkräfte erbringen, wenn Sie

ihm den Auftrag erteilen. Oft kommt es zu einem Vertrag per Handschlag. Selten wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen, was aber durchaus empfehlenswert ist. Das Jugendamt kann die Hilfe auch selbst ausführen. Dies geschieht aber nicht oft.

Das Jugendamt kann Ihnen die Anschrift und Kontaktdaten des freien Trägers geben. Vielfach übernimmt es die Kontaktaufnahme mit dem freien Träger und vereinbart in Absprache mit Ihnen einen ersten Termin zum Kennenlernen.

Bei diesem ersten Termin gilt es für beide Seiten, eine Vorstellung vom anderen zu entwickeln. Sie gewinnen einen ersten Eindruck von der Fachkraft des freien Trägers und umgekehrt. Natürlich spie-

len Sympathie und Antipathie eine Rolle. Soll die Hilfe in den Räumen Ihrer Familie stattfinden, ist es sinnvoll, wenn alle Familienmitglieder bei diesem Gespräch dabei sind. Schließlich kommt es zum Gespräch darüber, welche Hilfe genau erbracht werden soll. Hier muss die Fachkraft aufmerksam zuhören. Sie sollte Ihnen auch sagen, wie sie die Erziehung Ihres Kindes genau unterstützen möchte und wie sie sich allgemein die Unterstützung der Familie vorstellt. Wenn Sie sich unsicher fühlen, können Sie mit der Fachkraft zunächst nur einige Termine vereinbaren.

7.1 Freier Träger und Datenschutz

Eine Hilfe ist immer nur so gut, wie Sie es der Fachkraft zutrauen und mit ihr zusammenarbeiten. Vertrauen ist die entschei-

dende Grundlage jeder sozialen Hilfe. Nur wenn Sie der Fachkraft Vertrauen schenken, kann sie Ihnen jene Unterstützung bieten, die für Sie nützlich ist. Sie und Ihre Familien entscheiden über den Nutzen der Hilfe. Seien Sie deshalb bitte auch offen, wenn Sie den Eindruck gewinnen, die Hilfe bringt Ihnen nichts. Persönliche Informationen, die Sie oder Familienmitglieder der Fachkraft mitteilen, sind von dieser wie ein persönliches Geheimnis zu behandeln (§ 65 SGB VIII). Diese Informationen darf die Fachkraft nur mit Ihrer Zustimmung an Dritte weitergeben, zum Beispiel an das Jugendamt.

Sollte die Fachkraft Berichte über Ihre familiäre Situation verfassen, darf sie

diese nur mit Ihrer Einwilligung an das Jugendamt weiterleiten. Sie sollten immer die Gelegenheit erhalten, zuvor den Bericht zu lesen und zu kommentieren. Falls Sie mit dem Bericht nicht einverstanden sind, sollte die Fachkraft Sie dabei unterstützen, Ihre eigene Meinung in den Bericht zu schreiben.

Rechtlich gilt:

Sie sind Auftraggeber der Hilfe, nicht das Jugendamt. Sie schließen mit dem freien Träger einen Vertrag ab über die Hilfeebringung. Jeder Vertrag ist kündbar. Es sollte geregelt sein, unter welchen Voraussetzungen der Vertrag für Sie und den freien Träger kündbar ist. Die Fachkraft des freien Trägers unterliegt der Schweigepflicht über

Ihre persönlichen Daten und die Ihrer Familienmitglieder. Hierüber darf die Fachkraft nur mit der Fachkraft des Jugendamtes sprechen, wenn Sie hierzu eine Erlaubnis erteilt haben.

8. Kosten



Das Jugendamt übernimmt die Kosten, die dem freien Träger entstehen. Vorausgesetzt, Sie haben einen Leistungsbescheid vom Jugendamt über die Hilfe erhalten und die Hilfe des freien Trägers bezieht sich hierauf und auf den Hilfeplan.

Wichtig: Alle ambulanten Erziehungshilfen sind für Sie als Eltern kostenlos.

Bei den (teil-)stationären Erziehungshilfen befindet sich Ihr Kind einen Teil des Tages oder ständig in einer Einrichtung. Hier sind Sie gesetzlich verpflichtet, sich an den damit verbundenen Kosten zu beteiligen. Wie viel Sie selbst zahlen müssen, hängt von Ihrem Einkommen ab (Berechnung nach § 93 SGB VIII). Über die Höhe Ihrer Kostenbeteiligung erlässt das Bundesfamilienministerium eine Rechtsverordnung. Diese staffelt die zu zahlenden Pauschalbeträge nach Einkommensgruppen (§ 94 SGB VIII). Erhalten Sie für Ihr Kind Kindergeld, ist dies ebenfalls als Kostenbeitrag an das Jugendamt abzuführen.

Erhält Ihr Kind als Jugendlicher während einer stationären Erziehungshilfe selbst ein Einkommen (Berufsausbildung,

Arbeit), ist auch Ihr Kind verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen (§ 94 SGB VIII). Die Höhe der Kostenbeteiligung beträgt 75 Prozent des bereinigten Nettoeinkommens. **Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Jugendamt von einer Kostenbeteiligung absehen (§ 92 Abs. 5 SGB VIII).**

In welcher Höhe Sie zu den Kosten herangezogen werden, erfahren Sie vom Jugendamt durch einen schriftlichen Leistungsbescheid (§ 92 SGB VIII). Dies gilt auch für Ihr Kind, wenn es in einer (teil-)stationären Erziehungshilfe ein Einkommen erzielt. Der Kostenbeitrag des Kindes darf nicht mit dem Pflegegeld an die Pflegeperson oder mit dem Entgelt, das die Einrichtung für die Betreuung erhält, verrechnet werden.

9. Sie sind unzufrieden – was können Sie tun?



zerbor | fotolia.com

Auch Jugendämter und freie Träger können sich irren. Es kann immer vorkommen, dass Sie mit der Hilfe des Jugendamtes oder des freien Trägers unzufrieden sind. Manchmal ist es zunächst nur ein Gefühl, manchmal verdichtet es sich, und Sie fühlen sich unfair behandelt. Trauen Sie sich, hierüber mit der Fachkraft des freien Trägers oder des

Jugendamtes zu sprechen, um Abhilfe zu schaffen. Gelingt dies nicht, haben Sie die Möglichkeit, sich zu beschweren. Hier ist zu unterscheiden zwischen Beschwerden an freie Träger und ans Jugendamt.

Freie Träger sollten Ihnen immer eine formlose Beschwerdemöglichkeit anbieten. Hierüber werden Sie am besten schon zu Beginn der Hilfe informiert. Für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Beschwerdemöglichkeiten gesetzlich vorgeschrieben. Hierzu gehören zum Beispiel Kindergärten und Heime sowie betreute Wohnformen. Kern eines für Sie formlosen Beschwerdeverfahrens ist es, gemeinsam mit Ihnen einen Weg zur Lösung Ihrer Beschwerde zu

finden. Ihr Recht auf eine Klage gegen den Träger bleibt hiervon unberührt.

Nur wenige Jugendämter bieten Ihnen bisher eine formlose Beschwerdemöglichkeit an. Diese Beschwerdemöglichkeit zielt darauf ab, gemeinsam mit Ihnen zeitnah außerhalb des Widerspruchsverfahrens eine Einigung zu erreichen und Abhilfe zu schaffen.

Haben Sie einen Leistungsbescheid des Jugendamtes erhalten, ist dieser mit einer Frist versehen, bis zu der Sie einen schriftlichen Widerspruch einlegen können. Das Widerspruchsverfahren ist Teil des förmlichen Verwaltungsverfahrens. Hier prüft das Jugendamt, ob es sich formal korrekt verhalten hat. Ihr Recht auf Klage gegen die Entschei-

dung (den Leistungsbescheid) beim Verwaltungsgericht setzt voraus, dass Sie vom Jugendamt einen negativen Widerspruchsbescheid erhalten haben, und damit nicht zufrieden sind.

9.1 Widerspruchsverfahren beim Jugendamt

Was können Sie tun, wenn Ihnen das Jugendamt mit einem Leistungsbescheid eine Hilfe anbietet, mit der Sie nicht einverstanden sind oder eine beantragte Hilfe ablehnt?

Dann sollten Sie schriftlich Widerspruch gegen diesen Bescheid einlegen. Hierfür haben Sie vier Wochen nach der Zustellung des Leistungsbescheides Zeit. Danach ist der Leistungsbescheid rechtskräftig. Schreiben Sie dem Jugendamt,

weshalb Sie mit dem Leistungsbescheid nicht einverstanden sind. Teilen Sie dabei auch mit, was Sie geändert haben wollen.

Fällt es Ihnen schwer, Ihren Widerspruch schriftlich zu begründen, können Sie sich auch Unterstützung bei anderen Menschen holen. Wichtig: Um die gesetzliche Frist zu wahren, sollten Sie in diesem Fall den Widerspruch ohne weitere Begründung absenden. Weisen Sie darauf hin, dass eine Begründung nachgereicht wird (siehe Anlage Musterschreiben Seite 23).

Hierzu können Sie auch einen Termin mit der sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes machen, die beim Hilfeplangespräch dabei war. Dort können Sie die Gründe für Ihren Widerspruch benennen und die Fachkraft bitten, mit Ihnen

die Gründe des Widerspruchs schriftlich zu formulieren.

9.2 Beschwerde gegen einen freien Träger

Sind Sie mit der Hilfe des freien Trägers nicht einverstanden, nutzen Sie bitte die vom Träger angebotenen Beschwerdemöglichkeiten. Bietet der Träger Ihnen diese Möglichkeit nicht an oder sind Sie mit der Beratung des Trägers nicht einverstanden, können Sie sich an das Jugendamt wenden oder sich unabhängigen Rat von der Ombudschaft Jugendhilfe NRW holen. Ihr Recht auf Klage gegen den freien Träger, zum Beispiel wegen der Nichterfüllung einer vereinbarten Leistung, bleibt hiervon unberührt. Wohnt ihr Kind nicht mehr bei Ihnen, sondern in einem Kinderheim oder in einer

Wohngruppe, dann können Sie sich bei Unstimmigkeiten bei der Einrichtung beschweren. **Diese ist gesetzlich verpflichtet, ein Beschwerdeverfahren vorzuhalten.**

Nehmen Sie Kontakt zur Beschwerdestelle der Einrichtung auf. Die Kontaktdaten sollten Ihnen vorliegen. Bitten Sie um einen Besprechungstermin, um dann in Ruhe vor Ort Ihr Anliegen zu klären. Die Einrichtung wird sich mit Ihrer Beschwerde auseinandersetzen.

9.3 Heimaufsicht bei Erziehungshilfen in Einrichtungen

Wenn Sie nach den Gesprächen mit der Einrichtung das Gefühl haben, nicht weiterzukommen, haben Sie auch die Möglichkeit sich an die Heimaufsicht

des Landesjugendamtes zu wenden. Bei der Heimaufsicht arbeiten Fachkräfte, die die Einrichtungen gut kennen. **Aufgabe der Heimaufsicht ist es, den Schutz von Minderjährigen durch Beratung und Aufsicht sicherzustellen.** Die Kontaktdaten finden Sie in der Adress-Übersicht (Seite 31).

9.4 Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ist eine unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene oder Eltern, die Hilfen zur Erziehung oder andere Hilfen nach dem SGB VIII erhalten. **Auftraggeber der Ombudschaft Jugendhilfe NRW sind nur die jungen Menschen selbst und/oder ihre Eltern.** Sie können dort anfragen, wenn sie sich von

einem freien Träger oder von einem Jugendamt unfair behandelt fühlen. Meist wünschen sie sich zunächst unabhängige Informationen und damit verbunden einen Rat. Die Unabhängigkeit der Ombudschaft ist für junge Menschen und Eltern auch wichtig, wenn ihr Anliegen beim freien Träger oder beim Jugendamt nicht gehört wurde oder sie es dort zunächst nicht besprechen wollen. Die Kontaktdaten finden Sie in der Adress-Übersicht (Seite 31).



Musterschreiben

Musterantrag auf Hilfe zur Erziehung

E. Muster

Mein Straßenname Nr. xx
PLZ Mein Ort

Jugendamt
Straße, Hausnummer
PLZ Mein Ort

Datum

Antrag auf Hilfe zur Erziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich für mein Kind (Name) Hilfe zur Erziehung. Meine Gründe werde ich Ihnen im Gespräch mitteilen.

Freundliche Grüße

Unterschriften beider Elternteile (Personensorgeberechtigte)

Falls Sie Ihr Kind alleine erziehen, kann es sein, dass Sie auch das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind haben. Dann reicht Ihre Unterschrift. Gibt es noch eine weitere Person, mit der Sie das Sorgerecht teilen, sollte auch diese Person unterschreiben. Falls es hier Probleme gibt, unterschreiben Sie zunächst alleine und bitten das Jugendamt um Unterstützung. Machen Sie sich bitte eine Kopie und bewahren Sie diese auf.

Musterschreiben Widerspruch gegen einen Leistungsbescheid des Jugendamtes

E. Muster

Mein Straßenname Nr. xx
PLZ Mein Ort

Jugendamt
Straße, Hausnummer
PLZ Mein Ort

Datum

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit widerspreche ich Ihrem Bescheid vom ____ über die von mir beantragte Hilfe zur Erziehung.
Begründung: Hier können Sie Ihre Gründe aufschreiben. (Sind Sie unsicher, können Sie Ihre Gründe auch der Fachkraft des Jugendamtes in einem persönlichen Gespräch mitteilen. Die Fachkraft hat Ihre Gründe zu notieren. Sie können sich auch von der Beschwerdestelle des Jugendamtes oder von der Ombudschaft Jugendhilfe NRW beraten lassen.)

Freundliche Grüße

Unterschriften beider Elternteile (Personensorgeberechtigte)

Falls Sie Ihr Kind alleine erziehen, kann es sein, dass Sie auch das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind haben. Dann reicht Ihre Unterschrift. Gibt es noch eine weitere Person, mit der Sie das Sorgerecht teilen, sollte auch diese Person unterschreiben. Falls es hier Probleme gibt, unterschreiben Sie zunächst alleine und bitten das Jugendamt um Unterstützung. Machen Sie sich bitte eine Kopie und bewahren Sie diese auf.

Gesetzestexte



Hier finden Sie Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII, mit den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a. Sofern es sich um eine intensivere und auf längere Dauer angelegte Hilfe handelt, ist die Hilfeplanung nach § 36 für die Erziehungshilfen und für die Eingliederungshilfe vorgeschrieben. Zudem haben wir § 13 des Gesetzes über das Sozialverfahren, Sozialgesetzbuch X, beigefügt.

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Per-

son bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Selbstständigkeit fördern.

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für be-

sonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte

Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn:

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.
- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
 1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
 - (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
 - (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen,

Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und

während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll,

wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 13 SGB X Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt

nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte ver-

ständig werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

- (4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
- (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9

des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

- (7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Adressen

Jugendämter in NRW

In NRW gibt es derzeit 186 Jugendämter. Die Adresse des für Sie zuständigen Jugendamtes erfahren Sie bei der Stadt- oder der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes. Leben Sie in einer kleineren Gemeinde, kann es sein, dass Ihr Ort kein eigenes Jugendamt hat. Dann ist für Sie das Kreisjugendamt zuständig. Auch hier hilft Ihnen die Gemeindeverwaltung weiter. Sie können die Adresse des für Sie zuständigen Jugendamtes auch über eine Suchmaschine im Internet finden. Im Fall einer Beschwerde müssen Sie sich direkt an das Jugendamt wenden. Bisher haben nur wenige Jugendämter eine eigene Beschwerdestelle. Das wird sich zukünftig vermutlich ändern.

Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe

In NRW sind zwei Landesjugendämter für die Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe tätig. Sie sind bei den Landschaftsverbänden angesiedelt. Eine der Aufgaben der Landesjugendämter ist der Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Aufgabe ist besser bekannt unter dem Namen Heimaufsicht. An die Heimaufsicht können Sie sich wenden, wenn Sie unzufrieden sind über die Hilfe für Ihr Kind, wenn es in einer Einrichtung lebt. Versuchen Sie bitte zuvor, sich bei der Einrichtung und bei dem für Sie zuständigen Jugendamt Gehör zu verschaffen.

**Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,
Telefon: 0221 8 09 63 09**

www.lvr.de > Service für Jugendämter > Hilfen zur Erziehung > Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

**Landesjugendamt Westfalen-Lippe, Warendorfer Straße 25,
48145 Münster, Telefon: 0251 5 91 36 06**

www.lwl.org > Jugend und Schule > LWL Landesjugendamt > Referat Erzieherische Hilfen > Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Heimaufsicht)

Weder die Landesjugendämter noch das Jugendministerium sind Aufsichtsbehörden der örtlichen Jugendämter. Sie sind auch keine Beschwerdestellen gegen örtliche Jugendämter.

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V. ist eine unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle für junge Menschen und deren Eltern, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten.

**Ombudschaft Jugendhilfe NRW, Hofkamp 102,
42103 Wuppertal, Telefon: 0202 29 53 67 76**

www.ombudschaft-nrw.de

Weitere Informationen

R_K_B_by_Gerd Altmann | pixello.de



Broschüre: Kinder- und Jugendhilfe – Achtes Buch Sozialgesetzbuch, 2014

Eine kostenlose und verständlich geschriebene, einführende Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Bezugsadresse:

BMFSFJ, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11018 Berlin

Broschüre: Die Rechte der Kinder – von Logo! einfach erklärt

Eine kostenlose und verständlich geschriebene Broschüre von ZDF-Logo!

Bezugsadresse:

BMFSFJ, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11018 Berlin

Download der beiden Broschüren und mehr Informationen unter:

www.bmfsfj.de > Service > Publikationen

Servicetelefon: 030 20 17 91 30

Broschüre: Du bist bei uns willkommen!

Eine Broschüre des Paritätischen NRW über die Rechte von Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Erziehungshilfe.

Download und mehr Informationen unter: www.paritaet-nrw.org > presse > veröffentlichungen > HzE Standards

www.diebeteiligung.de

Eine Homepage mit vertiefenden Informationen über Beteiligungsrechte junger Menschen in der Erziehungshilfe.

Impressum

Herausgeber

Der Paritätische NRW
Loher Straße 7 | 42283 Wuppertal
www.paritaet-nrw.org

Redaktionsteam

Gülseren Celebi, PLANB Ruhr e. V.

Lothar Dietrich, Schloss Hamborn Rudolf Steiner
Werkgemeinschaft e. V.

Michaela Plaßmann, Verein für Kinder- und
Jugendhilfe Arnsberg e. V.

Sabine Schweinsberg, Fachreferentin für
Erziehungshilfe, Der Paritätische NRW

Verantwortlich: Bernd Hemker,
Fachreferent Erziehungshilfe, Der Paritätische NRW

Lektorat

Kerstin Philipp
www.kp-kommunikation.de

Layout

Der Paritätische NRW
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Birgit Klewinghaus

Quellenangaben

Zeichnungen Seite 2, 6 und 10: Klaus Rittinghaus,
Verein für Kinder- und Jugendhilfe Arnsberg e. V.
Weitere Quellenangaben s. Foto, Archiv Parität.

Dezember 2015

Ansprechpartner/-in

Mehmet Ali Öztoprak, Fachreferent Erziehungshilfe,
Der Paritätische NRW, Kreisgruppe Duisburg
Telefon: 0203 60 990 0
Telefax: 0203 60 990 30
mehmet.oeztoprak@paritaet-nrw.org

Sabine Schweinsberg, Fachreferentin Erziehungshilfe,
Der Paritätische NRW, Kreisgruppe Essen
Telefon: 0201 89 533 18
Telefax: 0201 89 53 325
sabine.schweinsberg@paritaet-nrw.org

www.paritaet-nrw.org



Elternrechte bei Hilfe zur Erziehung

Das Recht von Eltern auf Unterstützung – zum Wohl des Kindes
Ein Ratgeber